



Grundsatzerklärung zu Filmaufnahmen, Videoüberwachung, Einsatz von Drohnen und Webcams auf Baustellen

Die Anfertigung von Filmaufnahmen, eine Videoüberwachung sowie der Einsatz von Drohnen und Webcams auf Baustellen greifen in das Grundrecht der betroffenen Personen ein, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen. Darüber hinaus berühren sie auch das Grundrecht am eigenen Bild. Sie sind deshalb nur zulässig, wenn sie durch eine gesetzliche Regelung erlaubt sind und die hieraus erwachsenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Eine Verarbeitung personenbezogener Bilddaten im Rahmen von Videoüberwachung, Filmaufnahmen, Drohnenflügen und Webcams ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn eine der in Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) genannten Erlaubnistatbestände vorliegt.

Als Rechtsgrundlage kommt insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO für sicherheitsbezogene Zwecke sowie Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO für werbliche Zwecke in Betracht. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen, die den Schutz der Daten erfordern.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten unterliegt zusätzlich den Vorgaben des § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Danach ist eine Verarbeitung zulässig, wenn sie für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist oder auf einer freiwillig erteilten Einwilligung beruht. Eine permanente oder heimliche Überwachung von Beschäftigten ist unzulässig.

Ausgehend hiervon müssen für die Anfertigung von Filmaufnahmen, für eine Videoüberwachung sowie für den Einsatz von Drohnen und Webcams auf Baustellen der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für die Anfertigung und Veröffentlichung von Bild- und Videoaufnahmen zu Werbe-, PR- oder Imagezwecken (z. B. Internet, Broschüren, soziale Medien) ist stets eine vorherige, dokumentierte Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich. Die Einwilligung muss den konkreten Verwendungszweck, die Art der Veröffentlichung (Print, Internet, Social Media) sowie das Widerrufsrecht umfassen.
- Der Einsatz von Filmen, Webcams und Aufnahmen durch Drohnen zur chronologischen Dokumentation des Baufortschritts ist zulässig, wenn sichergestellt wird, dass Personen, die sich auf der Baustelle oder im unmittelbaren Umfeld der Baustelle befinden (Nachbarschaft) auf den Aufnahmen nicht identifiziert werden können. Im Regelfall ist hierzu ein hinreichend großer Aufnahmeabstand zu wahren.

- Werden Personen auf Aufnahmen voraussichtlich erkennbar sein, sind bereits bei der Aufnahme Maßnahmen zur Datenminimierung nach Art. 25 Abs. 1 DSGVO zu ergreifen. Dazu zählt insbesondere der Einsatz von Kameras mit eingeschränktem Erfassungsbereich, Unkenntlichmachung durch Verpixelung (Blurring) oder Maskierung bereits im Aufnahmegerät oder in der Aufbereitung. Die Anonymisierung hat möglichst automatisiert zu erfolgen. Aufnahmen von Fahrzeugen sind ebenfalls zu anonymisieren (insb. Firmenlogo, Firmenadresse und Kfz-Kennzeichen).
- Eine laufende Videoüberwachung von Baustellen ist grundsätzlich durch die generelle Gefahr von Vandalismus und Diebstahl gerechtfertigt. Die wirtschaftlichen Schäden durch Diebstahl auf Baustellen sind enorm. Neben teuren Baugeräten und Werkzeugen sind auch Baumaterialien, wie z. B. Heizkörper, Sanitärobjekte, Bleche, Kabel und Rohre aufgrund hoher Materialpreise sehr begehrt. Sofern auf Baustellen eine dauerhafte Videoüberwachung erfolgt oder eine systematische Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche mit umfangreicher Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, ist im Vorfeld eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchzuführen und zu dokumentieren.

Sofern eine Videoüberwachung durchgeführt wird, ist über die Tatsache der Videoüberwachung ausreichend zu informieren. Hierzu sind Hinweisschilder, die den Anforderungen der Informationspflichten gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO genügen, deutlich wahrnehmbar in den überwachten Bereichen mit folgenden Angaben anzubringen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
- Beschreibung der berechtigten Interessen
- Empfänger der Daten
- Speicherdauer oder Kriterien für deren Festlegung
- Hinweis auf die Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO (insb. Auskunft, Löschung, Widerspruch)
- Hinweis auf das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Die maximal zulässige Aufbewahrungsfrist der Aufnahmen beträgt 72 Stunden.

Aufnahmen öffentlicher Bereiche oder von Nachbargrundstücken sind generell auszuschließen bzw. auf das technisch unvermeidbare Minimum zu reduzieren.

Dienstleister, die mit der Durchführung von Videoüberwachung, Film- oder Drohnenaufnahmen beauftragt werden, sind sorgfältig auszuwählen und datenschutzkonform zu verpflichten. Mit ihnen ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO zu schließen, der insbesondere auch die Löschungspflichten, das Auskunftsrecht sowie die Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen regelt.

Stuttgart, 15.07.2025

GUSTAV EPPLE Bauunternehmung GmbH
Geschäftsführung